

# Satzung des Vereins

## "Kinder und Jugendcircus Faustino e.V."

### Präambel

Die Vielfalt der im Circus vorkommenden Disziplinen, Aufgaben und Gewerke ist ein ideales Mittel zur körperlichen, seelischen und geistigen Förderung aller Heranwachsenden. Die dem Vereinsnamen Pate stehenden Begriffe bilden die Grundlage und Ziele des Vereins:

**F** REUDE  
ACHTS **A** MKEIT  
A **U** SDAUER  
BEGEI **S** TERUNG  
MU **T**  
DISZ **I** PLIN  
KONZE **N** TRATION  
**O** RDNUNG

### §1 Name und Zweck

Der Verein "Kinder und Jugendcircus Faustino e.V." mit Sitz in Überlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 580699 eingetragen.

Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg und im Badischen Turnerbund.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt des Kinder- und Jugendcircus Faustino mit der dafür angemessenen Ausrüstung sowie regelmäßigen Trainingszeiten und Aufführungen.

Ziel ist es Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung durch Erlernen und Aufführen von Circuskünsten zu fördern. Dazu gehören auch ergänzende Bereiche wie Musik, Tanz, Choreographie, Schauspiel und Bau von Requisiten. Sowie Einführungskurse für Erwachsene.

**§2** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr 26a EStG ausgeübt werden.

## §6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven (ausübenden) Mitgliedern
  - b) Jugendlichen Mitgliedern (Circus-Kindern und -Jugendlichen)
  - c) Passiven (unterstützenden) Mitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied zum aktiven Mitglied.

Förderndes Mitglied kann sein, wer den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell oder materiell unterstützt.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Aufnahme:
  - a) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmeantrags an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
  - b) Bei jugendlichen Mitgliedern hat ein gesetzlicher Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
4. Austritt:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

  - a) schriftliche Kündigung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsende.
  - b) fristlosen Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds.
  - c) Tod
5. Beiträge  
Jedes Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für teilnehmende Kinder und Jugendliche wird zusätzlich ein monatlicher Trainingsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**§7 Das Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §8 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ein Zehntel der Mitglieder muss dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der jährlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, welcher dem Vorstand nicht angehören darf.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung einzureichen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidend. An der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, eine Stimme.

Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Beschlüssen des Vorstands wird Einmütigkeit angestrebt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, erfolgt die Verabschiedung von Beschlüssen mit einer 4/5 Mehrheit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstände nur aufgrund eines 4/5 Mehrheit zustimmenden Beschlusses von Ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen können.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson bis zur turnusmäßigen Neuwahl in den Vorstand bitten.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Personen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§10 Satzungsänderung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Darüber hinaus ist eine schriftliche Stimmabgabe oder Vertretungsvollmacht möglich, die zu den anwesenden Mitgliedern hinzugezählt wird.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde & Förderer der Freien Waldorfschule Überlingen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Überlingen, 2000

1. Überarbeitete Fassung: Überlingen, den 22. 03. 2010
2. Überarbeitete Fassung: Überlingen, den 09. 04. 2019